

Freistellungen zum Zwecke der Jugendarbeit – Novellierung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit

Beschlossen vom 137. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings vom 22. bis 24.10.2010 im Institut für Jugendarbeit in Gauting

Der Bayerische Jugendring fordert die Fraktionen im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung auf, die Regelungen des „Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit“ (JArbFreistG) zeitnah dahingehend zu novellieren bzw. andere gesetzliche oder verwaltungsmäßige Regelungen so anzupassen, dass:

- Schülerinnen und Schülern die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihr ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit erfordert, auch im Rahmen der Schulzeit ermöglicht wird
- Studierende, die in der Jugendarbeit ehrenamtlich engagiert sind, analog zu den Regelungen des JArbFreistG von restriktiven Anwesenheitspflichten entlastet werden
- auch das Tragen von Leitungsgremien in den Kanon der Freistellungszwecke aufgenommen wird

Hinsichtlich des Umfangs der Freistellungstage und der Anzahl von Veranstaltungen fordert der Bayerische Jugendring eine Weiterentwicklung zu flexiblen Freistellungskonten¹ in Höhe von je 120 Arbeitsstunden pro Jahr (ohne Begrenzung der Veranstaltungsanzahl), die den Bedürfnissen in Jugendarbeit und Betrieben mehr entsprechen.

Weiterhin fordert der Bayerische Jugendring die Bayerische Staatsregierung auf, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber intensiver über die spezifischen Regelungen des Gesetzes und die Ansprüche der ehrenamtlich in der Jugendarbeit aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu informieren.

Darüber hinaus fordert der Hauptausschuss den Landesvorstand des BJR dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass in länderübergreifenden Freistellungsfällen (d.h. Arbeitsplatz/Studienplatz/ Schule in einem Bundesland, Engagement in anderem

¹ Analog der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“; siehe Bericht, S. 208

Bundesland) Abstimmungsregelungen zur Anwendung der bestehenden Freistellungsgesetze zwischen den Bundesländern geschaffen werden.

Außerdem fordert der Hauptausschuss den Landesvorstand auf, sich dafür einzusetzen, dass für sämtliche Feistellungszwecke Verdienstaussfall gewährt werden kann.

Zur aktuellen Rechtslage

Wer kann?

Ist Zustand:

Das Freistellungsgesetz gilt nach Art. 1 (1) für „Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.“. Bei Schülerinnen und Schülern regeln in Bayern die einzelnen Schulordnungen eine allgemeine Möglichkeit der Befreiung um Unterricht², so dass die Schulleitungen die Möglichkeit haben, ihre Schülerinnen und Schülern auch zum Zwecke der Jugendarbeit nach eigenem Ermessen zu beurlauben. Nur im Bereich der Berufsschule gibt es abweichend von anderen Schularten einen tatsächlichen Anspruch auf Freistellung im Umfang von bis zu einer Woche pro Schulhalbjahr.³

Bei den Studierenden gibt es keine generelle Regelung, sondern sie müssen dies eigenständig und ohne Vorgaben mit ihren Dozentinnen und Dozenten besprechen und eine Lösung finden. Die praktische Erfahrung in den Bachelor- und Masterstudiengängen zeigt jedoch, dass Anwesenheitspflichten in der Regel restriktiv gehandhabt werden.

Für Schülerinnen, Schüler und Studierende gibt es damit aktuell (abgesehen von der Berufsschule) keine verbindlichen, einheitlichen und gesetzlich geregelten Grundlagen für Freistellungen zum Zwecke der Jugendarbeit.

Kritik:

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind oft Schülerinnen und Schüler oder Studierende. Diese haben jedoch kaum Möglichkeiten der Freistellung bzw. keinen Anspruch auf dieselbe, was dazu führt, dass sie ihr ehrenamtliches Engagement oft einschränken müssen.

Wofür?

Ist Zustand:

Die Frage wofür eine Freistellung beantragt werden kann, beantwortet das momentane Gesetz wie folgt: „Die Freistellung kann nur beansprucht werden, für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,

² Vgl. Volksschulordnung, §36 (3) ¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²

³ Berufsschulordnung §34, Abs. 2

für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind und bei Jugendwanderungen,
zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung...“⁴
Es liegt also eine Beschränkung auf den Bereich der Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, sowie Freizeiten und Internationale Begegnungen.⁵

Kritik:

Die aufgeführten Aktivitäten genügen in der ehrenamtlichen Verbandsarbeit nicht, um einen Jugendverband konstruktiv mitzugestalten. Dafür braucht es zusätzlich Gremienarbeit. Diese Art des ehrenamtlichen Engagements wird im derzeitigen Gesetzestext nicht berücksichtigt, was daher zu Einschränkungen im ehrenamtlichen Engagement führt.

Wie viel?

Aus der oben genannten Kritik ergibt sich auch die Forderung nach einer Änderung der möglichen Dauer und der Häufigkeit der Freistellung.

Ist Zustand:

Aktuell hat ein Jugendlicher, der sich in der ehrenamtlichen Verbandsarbeit engagiert, nach dem Gesetz „für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr“⁶ die Möglichkeit sich freustellen zu lassen.

Kritik:

Schaut man sich die Arbeit eines ehrenamtlich Engagierten an, so sieht man, dass dies (bezüglich der Anzahl der Veranstaltungen) viel zu wenig ist bzw. nicht dem entspricht, was die Realität fordert. Denn gerade für kürzere Zeiträume wird die Möglichkeit der echten Freistellung erschwert. Da jedoch, wie schon im vorhergehenden Punkt festgestellt, auch die Vor- und Nachbereitung der Aktionen Zeit beanspruchen und Gremienarbeit die Grundlage erfolgreicher Jugendverbandsarbeit ist, ist hier eine Änderung nötig.

Wie?

Ist Zustand:

Das Gesetz regelt: „Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.“⁷ Diese Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in rechtzeitig ausführlich und schriftlich⁸ von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber erläutert werden.

⁴ Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit, Art. 1 (2).

⁵ Vgl. Bericht der Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“, S. 208.

⁶ Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit, Art. 2 (1).

⁷ Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit, Art. 1 (3).

⁸ Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit, Art. 3 (3).

Die sehr weite und schwammige Formulierung „unabweisbares betriebliches Interesse“ führt ebenso wie die Unklarheit in Form und Gestalt der Begründung zu Unsicherheiten bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dadurch geschieht es leicht, dass es zu einer ablehnenden und manchmal sogar sehr negativen Haltung gegenüber der Möglichkeit der Freistellung kommt.

Auch liegt gerade im Bereich der Schulen und Hochschulen keine Regelung für diesen Sachverhalt vor.

Kritik:

Durch unklare Formulierungen und nicht genügend Aufklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt es zu negativen Haltungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Dies kann dazu führen, dass sie es für zu kompliziert oder zu schwierig halten, und die Regelung nicht anwenden und dadurch sich ganz gegen die Freistellung stellen. Den Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden wird so evtl. schon wegen dieser Einschränkung die Möglichkeit genommen, sich freistellen zu lassen. Es kann dazu kommen, dass unbegründete Ablehnungen, die eigentlich nicht zugelassen sind, und die Angst vor der Reaktion der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, das ehrenamtliche Engagement einschränken. Auch das unterschiedliche Verhalten von Schulen und Hochschulen führt zu Unsicherheiten und damit zu einem Rückgang des Engagements im Sinne des „Wegs des geringsten Widerstands“.

Es fehlt einfach an Information. Sowohl die Antragstellerinnen und Antragsteller als auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nicht ausreichend informiert. Sie trauen sich nicht einen Antrag zu stellen oder sind unsicher, wie und wann abgelehnt werden darf.

Der **Bayerische Jugendring** K.d.ö.R. (BJR) ist die Arbeitsgemeinschaft der 30 landesweiten Verbände, der ca. 35 überregional und regional tätigen Jugendgemeinschaften und der mehr als 350 örtlichen Jugendinitiativen in Bayern. Strukturell ist er in sieben Bezirksjugendringe sowie 96 Stadt- und Kreisjugendringe gegliedert. Seine Mitgliedsorganisationen erreichen mit ihren Angeboten mehr als zwei Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Bayern. Der **Hauptausschuss** ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Jugendarbeit in Bayern.